



HA-Beschluss
HA-195/17

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1004
Erfassungsdatum: 28.03.2017

Beschlussdatum:
08.05.2017

Einbringer:
Dez. I, Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:
Zustimmung zur Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	04.04.2017	5.2				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	02.05.2017	6.2		14	0	1
Hauptausschuss	08.05.2017	5.2		mehrheitlich	2	0

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister 001

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) entsprechend der Anlage 1 zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) die dafür notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Sachdarstellung/ Begründung

Die VBG ist eine 100%ige Tochter der SWG, die wiederum im alleinigen Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) steht.

Die Gesellschaft wurde 1992 gegründet. Die letzte inhaltliche Neufassung des Gesellschaftsvertrages war 1999, 2001 fand eine Anpassung im Zuge der Umstellung auf EUR statt.

Die grundsätzliche Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages erfolgt insbesondere hinsichtlich der Regelungen des § 73 der KV M-V, soweit diese nicht bereits in der derzeitigen Fassung enthalten waren:

- Erfordernisse zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach EigVO M-V
- Aufstellung der Jahresabschlüsse nach HGB und Prüfung nach KPG M-V ,
- Übersendung des Prüfberichtes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Teilnahmerecht des Oberbürgermeister und des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung
- Zustimmungserfordernis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bei Beteiligungen
- Bezüge Transparenz der Geschäftsführer.

Gleichzeitig war es Ziel, den Gesellschaftsvertrag zu vereinfachen. Bspw. sollen zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung und die entsprechenden Wertgrenzen künftig in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

Geplant war im Rahmen der Überarbeitung die Erweiterung des Gesellschaftszweckes um die Errichtung und Bewirtschaftung eines zentralen Fuhrparks. Es wurde zunächst davon Abstand genommen, um eine Änderung des Vertrages nicht weiter zu verzögern.

Eine Erweiterung des Gesellschaftszweckes bedingt ein zeitlich umfassendes Verfahren (einschließlich Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde) mit Erstellung aller entscheidungserheblichen Unterlagen.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Der Aufsichtsrat der SWG hat in seiner Sitzung am 27.01.2017 der Änderung des Gesellschaftsvertrages der VBG zugestimmt und der Gesellschafterversammlung der SWG, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, dies ebenfalls empfohlen.

Gemäß § 5 Abs. 5 Punkt 9 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet in wichtigen Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen der Hauptausschuss.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der VBG |
| Anlage 2 | Synopse Gesellschaftsvertrag VBG |

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Verkehrsbetrieb Greifswald Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Hierzu zählen auch Ausbau und Unterhaltung sowie Planung, Überwachung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere des Liniennetzes in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des PBefG gehört ebenso zum Gegenstand der Gesellschaft wie die Durchführung von Mietwagenverkehr nach § 46 PBefG sowie die bedarfsgerechte Entwicklung von Sonderbedienungsformen.

2. Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die die Attraktivität des Nahverkehrs erhöht und der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, insbesondere Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsverträge abschließen. Die Gesellschaft kann sonstige Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.
3. Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.135.000,00 (in Worten: Euro zweimillioneneinhundertfünfundreißigtausend).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Die Geschäftsführung
- b) Die Gesellschafterversammlung

§ 6 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.
2. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.
3. Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind insbesondere:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,

- b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,
- c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen,
- e) die Änderung der Verkehrstarife oder der sonstigen Beförderungsbedingungen der Gesellschaft,
- f) alle Maßnahmen, die die Direktvergabe der Stadtbusverkehrsdienstleistungen an die Gesellschaft beeinträchtigen können; dies betrifft insbesondere die Ausweitung des Subunternehmereinsatzes über die Grenzen des Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 (Selbsterbringung des überwiegenden Teils der Leistung) hinaus sowie jegliche Erbringung von ÖPNV-Verkehrsdienstleistungen durch die Gesellschaft oder von Unternehmen, auf die diese einen geringfügigen Einfluss hat, außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (über die in Art. 5 Abs. 2 lit. b), c) der VO (EG) Nr. 1370/2007 genannten Ausnahmen hinaus),
- g) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,
- h) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
- j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,
- k) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,
- l) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,
- m) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- n) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.

2. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
4. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
5. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter.
6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
7. Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden – soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.
3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 7 aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,

- c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
 - d) die Bestätigung des Wirtschaftsplans,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss und Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft,
 - h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - j) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.
4. Die Teilung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
 5. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.

§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe M-V geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.
3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch in der Regel vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften

- geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Abs.4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.
2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
 3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
 4. Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
 5. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
 6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
 7. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
 8. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.
 9. Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.

§ 12 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH – Gesetzes und die Ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

<p>Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH i.d.F. vom 06.07.2001</p>	<p>Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH- Stand 27.03.2017</p>
<p>Präambel Die gegründete Gesellschaft ist ein kommunales Unternehmen, welches im Rahmen der kommunalen Aufgaben dazu bestimmt ist, ein nach kaufmännischen Prinzipien geführtes und für die Benutzer attraktives Nahverkehrssystem für die Hansestadt Greifswald zu betreiben.</p>	
<p>§1 Firma und Sitz der Gesellschaft 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH 2. Der Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Greifswald.</p>	<p>§1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Verkehrsbetrieb Greifswald Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Der Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>
<p>§2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbereich der Hansestadt Greifswald. 2. Hierzu zählen auch Ausbau und Unterhaltung sowie Planung, Überwachung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere des Liniennetzes in der Hansestadt Greifswald. Die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des PBefG gehört ebenso zum Gegenstand der Mietwagenverkehr nach § 46 PBefG sowie die bedarfsgerechte Entwicklung von Sonderbedienstungsformen. 3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die die Attraktivität des Nahverkehrs erhöht und der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, insbesondere Interessengemeinschaften Beitreten und Kooperationsverträge abschließen. Die</p>	<p>§2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Hierzu zählen auch Ausbau und Unterhaltung sowie Planung, Überwachung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere des Liniennetzes in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des PBefG gehört ebenso zum Gegenstand der Gesellschaft wie die Durchführung von Mietwagenverkehr nach § 46 PBefG sowie die bedarfsgerechte Entwicklung von Sonderbedienstungsformen. (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die die Attraktivität des Nahverkehrs erhöht und der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe</p>

<p>Gesellschaft kann sonstige Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.</p>	<p>errichten, insbesondere Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsverträge abschließen. Die Gesellschaft kann sonstige Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.</p> <p>(3) Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.</p>
<p>§3 Stammkapital. Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.135.00,00 (in Worten: zweimillioneneinhundertfünfunddreißigtausend).</p> <p>2. An diesem Stammkapital ist die alleinige Gesellschafterin Stadtwerke Greifswald GmbH mit einer Stammeinlage von Euro 2.135.00,00 (in Worten: zweimillioneneinhundertfünfunddreißigtausend) beteiligt.</p> <p>3. Die in der alten Fassung des § 3 der Urkunde vom 26.03.1992 (UR-Nr. 219/1992 W der Notarin Wagner/Berlin) unter Ziffer 3 erwähnten Anlage I. und II. entfallen.</p>	<p>§3 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.135.00,00 (in Worten: zweimillioneneinhundertfünfunddreißigtausend).</p>	<p>§4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.135.00,00 (in Worten: zweimillioneneinhundertfünfunddreißigtausend).</p>
<p>§5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft hat folgende Organe:</p> <p>a) Die Geschäftsführung</p> <p>b) Die Gesellschafterversammlung</p>	<p>§5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft hat folgende Organe:</p> <p>a) Die Geschäftsführung</p> <p>b) Die Gesellschafterversammlung</p>

<p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 5 Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>3 Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit werden. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit der Hansestadt Greifswald und mit dem Landkreis Ostvorpommern befreit, sowie für Geschäfte mit Gesellschaften an denen die Hansestadt Greifswald und / oder der Land</p>	<p>§ 6 Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>(3) Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>
<p>§ 6 Zustimmungsbefürtigte Geschäfte</p> <p>1. Die folgenden Geschäfte dürfen von der Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden:</p> <p>a) Aufnahme neuer Geschäftszweige, Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie die Errichtung, Erwerb, Erweiterung, Stilllegung und Veräußerung von Niederlassungen und Betriebsteilen;</p> <p>b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen sowie Änderung von Gesellschaftsverträgen über die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften, insbesondere Kapitalerhöhung bei Beteiligungsgesellschaften; Gründung von Tochtergesellschaften;</p> <p>c) die Veräußerung des Unternehmens als Ganzes; Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Gewinnbeteiligungs-, Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die</p>

<p>Unternehmen; Aufnahme stiller Gesellschafter; d) die Erstellung und Änderung eines Wirtschaftsplanes, insbesondere die Festlegung der jährlichen Unternehmensplanung, des Investitions- und Finanzplanes; sowie die Bestellung von Abschlussprüfern; e) die Änderung der Verkehrstarife oder der sonstigen Beförderungsbedingungen der Gesellschaft; f) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückähnlichen Rechten, von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Rechten an Grundstücken; g) die Aufnahme von Darlehen, die nicht in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Investitions- oder Finanzplan vorgesehen sind; h) Gewährung von Darlehen; i) die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und bürgschaftähnlichen Verpflichtungen; Sicherheitsleistungen für Dritte, j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; k) Abschluss, Änderung oder Auflösung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr; l) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten; m) Eingehen von Verbindlichkeiten, wenn die einzelnen Verbindlichkeiten den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen oder sie die im Finanzierungsplan festgelegte Summe überschreiten; bei der Berechnung des Betrages der einzelnen Verbindlichkeit werden mehrere wirtschaftliche zusammengehörige Geschäfte zusammengerechnet; n) Abschluss, Änderung, Auflösung und Kündigung von Anstellungsverträgen, wenn (1) die Vergütung des Angestellten entsprechend BAT II oder höher erfolgt oder (2) vom Geschäftsergebnis abhängige Vergütungen vereinbart werden;</p>	<p>Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungsbefürdigte Geschäfte sind insbesondere: a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, die Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder, c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen, mit anderen Unternehmen, e) die Änderung der Verkehrstarife oder der sonstigen Beförderungsbedingungen der Gesellschaft, f) alle Maßnahmen, die die Direktvergabe der Stadtbusverkehrsleistungen an die Gesellschaft beeinträchtigen können; dies betrifft insbesondere die Ausweitung des Subunternehmerinsatzes über die Grenzen des Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 (Selbsterbringung des überwiegenden Teil der Leistung) hinaus sowie jegliche Erbringung von ÖPNV- Verkehrsleistungen durch die Gesellschaft oder von Unternehmen, auf die diese einen geringfügigen Einfluss hat, außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (über die in Art. 5 Abs. 2 lit. b), c) der VO (EG) Nr. 1370/2007 genannten Ausnahmen hinaus), g) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen, h) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Grenze hinaus, i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Grenze hinaus, die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt, k) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen, l) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze</p>
<p>O) Ruhegeldzusagen; Gewährung von Abfindungen in Höhe von insgesamt Euro 5.000,- oder mehr bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen; p) Maßnahmen, die eine Veränderung des Anlagevermögens zur Folge haben, wenn sie Vermögenswerte von Euro 50.000,- oder mehr betreffen; mehrere wirtschaftlich zusammengehörige Maßnahmen werden zusammengerechnet; q) Abschluss von Geschäften zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern der Gesellschaft; r) Zusage oder Änderung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen; s) Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung von Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte der Gesellschaft; t) Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft</p>	<p>festgelegten Grenze hinaus, i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Grenze hinaus, die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt, k) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen, l) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze</p>

<p>beteiligt ist, insbesondere Zustimmung zu Handlungen gemäß lit. a) bis s) bei Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>2. Der Geschäftsführung obliegt die Erstellung einer kurz-, mittel- und langfristigen Vorausschau für jedes Geschäftsjahr, einschließlich Erfolgsplan und Wirtschaftsplan, Entwicklung der Aufwendungen und Erträge.</p>	<p>hinausgehen, m) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einsteigen für fremde Verbindlichkeiten, n) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.</p>
<p>§7 Beschlüsse der Gesellschafter</p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sofern sämtliche Gesellschafter im Einzelfall einverstanden sind, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung gefasst werden,</p> <p>2. Gesellschafterbeschlüsse werden -soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt -mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je volle Euro 500,-eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>	
<p>§8 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer vertretungsberechtigter Zahl durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei der Absendetag und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. Gesellschafter, die einzeln oder zusammen wenigstens 25 % des Stammkapitals halten, können eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung ihrem Antrag auf Einberufung nicht innerhalb von 21 Tagen nachkommt.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit derselben Tagesordnung eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>§8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.</p> <p>(2) Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft</p>

<p>3. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person beraten oder bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.</p> <p>4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen müssen schriftlich niedergelegt werden.</p>	<p>statt.</p> <p>(5) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.</p>
	<p>§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.</p> <p>(2) Gesellschafterbeschlüsse werden - soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.</p> <p>(3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 7 aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von

<p>Sonderprüfaufrägen, die Bestätigung des Wirtschaftsplans, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss- und Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten, Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft, die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.</p> <p>(4) Die Teilung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter</p> <p>(5) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.</p>	
<p>§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen</p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe M-V geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.</p> <p>3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V.</p> <p>4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch in der Regel vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche</p>	

<p>§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverwendung 1. Innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Abschlussprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>2. Die Jahresabschlussprüfung ist neben anderen gesetzlichen Regelungen auf der Grundlage der für das Land Mecklenburg-Vorpommern für kommunale Eigengesellschaften geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der § 73 der Kommunalverfassung, §§ 53 ff. Haushaltsgrundsatzgesetz, §§ 11 ff. Kommunalprüfungsgesetz vorzunehmen.</p> <p>Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen vor. Der Abschlussbericht ist der Hansestadt Greifswald zu übersenden.</p> <p>Der Landesrechnungshof sowie das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Greifswald sind aus Anlass der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Hansestadt Greifswald nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei dieser Prüfung auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.</p>	<p>Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.</p> <p>§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.</p> <p>(4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zu umfassen.</p> <p>(5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(7) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.</p>
---	---

	<p>(8) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.</p> <p>(9) Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.</p>
<p>§ 10 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder des Teils eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 GmbHG bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 11 Bekanntmachung</p> <p>Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>
<p>§ 12 Kosten</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft trägt auch den Gründungsaufwand, nämlich die Kosten der notariellen Beurkundung dieser Satzung, der Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister, der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung der Gesellschafter wegen der Gründung der Gesellschaft und die Gesellschaftssteuer.</p>	
<p>§ 13 Teilunwirksamkeit</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam werden oder bleiben. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere zu vereinbaren, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen.</p>	<p>§ 13 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. 2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer

<p>gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p> <p>3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p> <p>4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH - Gesetzes und die Ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre. hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	
--	--